

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (GRÜNE)

vom 28. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2025)

zum Thema:

Die Natur als Rechtssubjekt

und **Antwort** vom 9. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22443
vom 28. April 2025
über Die Natur als Rechtssubjekt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat nationale bzw. internationale Gerichtsurteile, die der Natur Rechtssubjektivität zugesprochen haben und ihr dadurch besonderer Schutz, i. S. v. Eigenrechten, gewährleisten?

Frage 2:

Wie bewertet der Senat das die Urteile des Landgerichts Erfurt vom 02.08.2024 (Az. 8 O 1373/21 und 8 O 836/22), welches in der Urteilsbegründung der Natur auf Grundlage der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Status einer ökologischen Person mit eigenen Rechtsansprüchen zusprechen?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Debatte um Eigenrechte der Natur wird seit mehreren Jahrzehnten geführt. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob die Umwelt nach Maßgabe menschlicher Zwecke (anthropozentrischer Ansatz) oder in ihrem Eigenwert um ihrer selbst willen (ökozentrischer Ansatz) geschützt werden und ihr letzterenfalls auch eine eigene Rechtspersönlichkeit bzw. ein Grundrechtsschutz zuerkannt werden soll. Damit einhergehend wurde auch eine Diskussion um den stärkeren

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen geführt, die im Jahr 1994 zur Einführung des Umweltschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz führte (Art. 20a GG). Die Fassung dieser Staatszielbestimmung ließ die Entscheidung für einen anthropozentrischen oder ökozentrischen Umweltschutz im Ergebnis offen und stellt damit einen verfassungspolitischen Kompromiss dar; auf die Einfügung eines Umweltgrundrechts wurde jedoch verzichtet. Der Gesetzgeber wählte letztlich einen anderen Weg, um der Funktion der Eigenrechte der Natur in Form einer eigenen Stimme bei Verwaltungsverfahren sowie im Fall umweltrechtlicher Vollzugsdefizite in einem Zugang zu Gericht gerecht zu werden. Umweltverbände erhielten insofern Beteiligungsrechte sowie ein altruistisches Verbandsklagerecht, zunächst naturschutzrechtlich nach § 64 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und sodann im eigens dafür geschaffenen Umweltrechtsbehelfsgesetz, das eine allgemeine umweltrechtliche Verbandsklage vorsieht.

Frage 3:

Welche Auswirkungen hätte eine dem LG Erfurt ähnliche Argumentation Berliner Gerichte auf die Gesetzgebung und insbesondere die Umwelt- und Naturschutzvorgaben des Schneller-Bauen-Gesetzes?

Antwort zu 3:

In den genannten Urteilen wurde der Gedanke der Eigenrechte der Natur als schutzverstärkendes Argument bei der Bemessung der Schadenshöhe im Rahmen eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs herangezogen. Die bestehenden umwelt- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, auf die das Schneller-Bauen-Gesetz Bezug nimmt, blieben im Falle einer ähnlichen Argumentation der Berliner Gerichte unberührt. Ob und inwieweit in diesem Fall ein solcher Gedanke vom Bundes- oder Landesgesetzgeber aufgegriffen und zum Gegenstand von verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Regelungen gemacht werden würde, entzieht sich einer Einschätzung des Senats.

Frage 4:

Inwiefern sieht der Senat die Notwendigkeit, die rechtlichen Implikationen der Argumentation des LG Erfurt zu prüfen, um die Rechtssubjektivität der Natur in die Berliner Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung zu integrieren? Falls der Senat keine Notwendigkeit diesbezüglich sieht, weshalb nicht?

Antwort zu 4:

Aus rechtlicher Sicht besteht vor dem Hintergrund der vorgenannten umfangreichen Beteiligungs- und Klagerechte von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen aus Sicht des Senats gegenwärtig keine Schutzlücke, die einer dringenden zusätzlichen Einführung von Eigenrechten der Natur bedürfte. Die Diskussion darüber, ob dies perspektivisch ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Umwelt- und Naturschutzbelange wäre, ist damit aber noch nicht abgeschlossen. Die aktuellen Entwicklungen dieser Debatte werden vom Senat weiterhin verfolgt. Auch dem

Abgeordnetenhaus bleibt es natürlich als Gesetzgebungsorgan unbenommen, diese Thematik jederzeit in seine Debatten zu integrieren.

Berlin, den 09.05.2025

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt